

Kleine Anfrage

des Abg. Peter Hofelich SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Zahlung von Schulgeld

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Personalstellen des Landes berechtigen zum Empfang von Schulgeldern (Sonderzahlungen zur Verwendung für schulpflichtige Kinder)?
2. Wie viele Personalstellen des Landes beziehen Sonderzahlungen, die für die Beschulung der Kinder geleistet werden?
3. In welchen Entgelt-/Besoldungsgruppen sind diese Stellen angesiedelt?
4. Bis zu welchem Umfang (in Euro) wird die Beschulung eines Kindes unterstützt (in Euro)?
5. Wie viele Kinder werden mit Hilfe von sogenannten Schulgeld wo beschult?
6. Wie hoch sind die jeweils individuellen Zahlungen an der aus Frage 5 ergehenden Personen?
7. In welchem Umfang sind in den Jahren seit 2006 Zahlungen von sogenannten Schulgeldern in den jeweiligen Einzelplänen geflossen?
8. Wer ist und war berechtigt, Zahlungen dieser Art zu bewilligen?
9. Wie bewertet die Landesregierung diese Praxis?

11. 07. 2019

Hofelich SPD

Begründung

Die einschlägigen Presseberichte haben teilweise ausufernde Beträge für sogenannten Schulgelder zu Tage gebracht, welche das Land Baden-Württemberg Beamtinnen und Beamten zugesteht, obwohl das Land selbst der größte Schulträger ist. Da die im Raum stehenden Summen zum Teil das Durchschnittseinkommen um über das Doppelte überschreitet.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 15. August 2019 Nr. 1-0322.3-03/2 beantwortet das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Personalstellen des Landes berechtigen zum Empfang von Schulgeldern (Sonderzahlungen zur Verwendung für schulpflichtige Kinder)?

Zu 1.:

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass die Anordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Auswärtigen Amtes über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des GAD im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 in der Fassung vom 14. März 2016 (GMBL. S. 478) Gegenstand der Anfrage ist. Diese Regelungen ermöglichen die Zahlung einer Schulbeihilfe bei einer Auslandsverwendung von Bediensteten für deren Kinder, wenn diese sich ebenfalls im Ausland aufhalten und dort eine allgemeinbildende Schule oder eine vorschulische Einrichtung besuchen.

Der Empfängerkreis von Schulbeihilfen ist in der Anordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen geregelt. Hiernach werden aufgrund der sachlich gebotenen Gleichbehandlung mit den Bundesbediensteten für

- a) Bedienstete bei der Vertretung des Landes bei der Europäischen Union in Brüssel;
- b) die nach § 123 a Absatz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes beziehungsweise § 20 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes oder § 4 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder der Europäischen Kommission zur Dienstleistung zugewiesenen nationalen Experten;
- c) Bedienstete beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und
- d) die im Rahmen des Projekts SOFIA (Stratosphären Observatorium für Infrarot Astronomie) in die USA entsandten Bediensteten/Arbeitnehmer der Universität Stuttgart.

Schulbeihilfen entsprechend den für die Bediensteten des Bundes geltenden Regelungen gewährt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *Wie viele Personalstellen des Landes beziehen Sonderzahlungen, die für die Beschulung der Kinder geleistet werden?*

3. *In welchen Entgelt-/Besoldungsgruppen sind diese Stellen angesiedelt?*

Zu 2. und 3.:

Zur Ermittlung der Angaben zu den Fragen 2 und 3 sowie 5 bis 8 wurde eine Umfrage bei den Ressorts durchgeführt. Das Ergebnis der Umfrage ist im Folgenden unter den jeweiligen Fragen dargestellt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg konnte für seinen Geschäftsbereich die zur Beantwortung erforderlichen Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist erheben.

Die Zahlung von Schulbeihilfen ist nicht an Personalstellen gebunden. Die von den Ressorts gemeldete Zahl der Personen und deren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, die in den Kalenderjahren 2018 und 2019 Schulbeihilfen erhalten haben (geleistete Zahlungen bis 30. Juni 2019), ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Kalenderjahr	Zahl der Personen	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe
2018	3	A 15
	1	A 13
	1	E 8
2019	3	A 15
	1	A 16
	1	E 8

4. *Bis zu welchem Umfang (in Euro) wird die Beschulung eines Kindes unterstützt (in Euro)?*

Zu 4.:

Bei der Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete sind die in der SKRB-VwV für die Bediensteten des Bundes geltenden Regelungen über die Zahlung von Schulbeihilfen entsprechend anzuwenden. Mit der Schulbeihilfe nach der SKRB-VwV werden höhere als die im Inland gewöhnlich anfallenden Kosten erstattet. Zu den erstattungsfähigen Kosten legt die SKRB-VwV keinen höchstmöglichen Umfang (in Euro) fest, sondern regelt, unter welchen Voraussetzungen welche Kosten für die Beschulung eines Kindes erstattet werden können.

5. *Wie viele Kinder werden mit Hilfe von sogenannten Schulgeld wo beschult?*

Zu 5.:

Im Kalenderjahr 2018 wurden zehn Kinder und im Kalenderjahr 2019 (bis 30. Juni 2019) zwölf Kinder in Brüssel beschult.

6. *Wie hoch sind die jeweils individuellen Zahlungen an der aus Frage 5 ergehenden Personen?*

Zu 6.:

Für die unter Ziffer 5 genannten Kinder wurden in den Kalenderjahren 2018 und 2019 insgesamt jeweils folgende Beträge gezahlt (geleistete Zahlungen bis 30. Juni 2019, teilweise nur als Abschlag):

Kind	Betrag in €
1	35.250
2	34.350
3	34.350
4	12.520
5	11.932
6	11.716
7	11.060
8	10.868
9	9.063
10	6.730
11	6.703
12	5.911
13	2.045

Zusätzlich wurde für Lernmittel ein Betrag von insgesamt rd. 423 € gezahlt.

7. In welchem Umfang sind in den Jahren seit 2006 Zahlungen von sogenannten Schulgeldern in den jeweiligen Einzelplänen geflossen?

Zu 7.:

Nach den Meldungen der Ressorts wurden nur in den Geschäftsbereichen des Ministeriums der Justiz und für Europa und des Staatsministeriums Schulbeihilfen bewilligt. Die vom Staatsministerium bewilligten Beträge sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Jahr	Betrag in €
2006	27.515
2007	31.930
2008	22.172
2009	13.573
2010	24.372
2011	20.656
2012	5.005
2013	25.260
2014	35.556
2015	143.846
2016	47.896
2017	0
2018	118.466
2019	127.805

Die vom Ministerium der Justiz und für Europa bewilligten Beträge sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Jahr	Betrag in €
2016	131.363
2017	206.387
2018	74.265
2019	26.638

Enthalten sind jeweils auch Zahlungen des Dynamischen Europapools. Über den Dynamischen Europapool entsandte Landesbedienstete sind nicht zwangsläufig Bedienstete des Ministeriums der Justiz und für Europa. Für das laufende Jahr 2019 sind noch keine Zahlungen für Schulbeihilfen aus Mitteln des Dynamischen Europapools geflossen.

8. Wer ist und war berechtigt, Zahlungen dieser Art zu bewilligen?

Zu 8.:

Nach Nummer 2 der Anordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen obliegt die Festsetzung der Zuwendungen der jeweiligen personalverwaltenden Stelle. Im Bereich des Staatsministeriums wird die Prüfung des Anspruchs und die Bewilligung der Zahlungen aktuell durch das Personalreferat des Staatsministeriums vorgenommen. Die Zeichnungsbefugnis ist abhängig von der konkreten Betragshöhe und erfolgt entsprechend der Zeichnungsregelung des Staatsministeriums. Vor dem 1. Juli 2016 (Wechsel der Zuständigkeit für Europa vom Staatsministerium zum Ministerium der Justiz und für Europa) wurden Bewilligungen auch von einem Fachreferat des Staatsministeriums sowie der Landesvertretung in Brüssel vorgenommen.

Soweit die Mittel für Schulbeihilfen beim Ministerium der Justiz und für Europa veranschlagt sind, erfolgt die Bewilligung durch dieses Ressort.

9. Wie bewertet die Landesregierung diese Praxis?

Zu 9.:

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es grundsätzlich sachgerecht, die Regelungen des Bundes über die Zahlung von Schulbeihilfen im Bereich des Landes entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich einer möglichen Begrenzung der Zahlungen befindet sich das Ministerium für Finanzen derzeit in Gesprächen mit dem Staatsministerium.

Dr. Splett

Staatssekretärin